



Kommunaler Versorgungsverband

Baden-Württemberg

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Postfach 10 01 61 · 76231 Karlsruhe

Karlsruhe, im Juli 2003

Hinweise für Versorgungsberechtigte

1. Bundesbesoldungs- und versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 (BBVAnpG 2003/2004)

Nach dem vom Bundestag am 4. Juli beschlossenen Gesetz, dem der Bundesrat am 11. Juli zugestimmt hat, werden die Versorgungsbezüge erhöht

für	ab	um
die Besoldungsgruppen A 1 bis A 11	01.04.2003	2,4 v.H.,
die übrigen Besoldungsgruppen*	01.07.2003	2,4 v.H.
alle Besoldungsgruppen*	01.04.2004	1,0 v.H.,
alle Besoldungsgruppen*	01.08.2004	1,0 v.H.

* jeweils ohne die Besoldungsgruppe B 11

Ferner werden den am 1. Mai vorhandenen Empfängern von laufenden Versorgungsbezügen **Einmalzahlungen** im Jahr 2003 in Höhe von 7,5 % der für den Monat März 2003 zustehenden Bezüge, höchstens 185 €, und im Jahr 2004 in Höhe von 50 € nach den im Monat November 2004 geltenden Verhältnissen gezahlt. Versorgungsberechtigte erhalten die Einmalzahlungen anteilig entsprechend dem erreichten Ruhegehaltssatz und den Anteilsätzen für die Hinterbliebenenversorgung.

Mit der Zahlung der Bezüge für den Monat **August 2003** werden - vergleichbar mit dem Vorgehen beim Bund und beim Land Baden-Württemberg - unter Berücksichtigung des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 (vgl. nachfolgende Ziffer 2) rückwirkend **Abschlagszahlungen** geleistet. Die Abschlagszahlungen stehen bis zum Inkrafttreten des Gesetzes unter dem **Vorbehalt der Rückforderung**.

2. Auswirkungen der Versorgungsanpassung auf die Absenkung des Versorgungsniveaus bei der Umsetzung des Versorgungsänderungsgesetzes 2001

Durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3926) erfolgt eine dauerhafte Absenkung des Versorgungsniveaus. Die Absenkung erfolgt in einer Übergangsphase stufenweise, indem die der Versorgungsberechnung zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bei den ersten sieben linearen Anpassungen nach dem 31.12.2002 mit einem sich schrittweise vermindernenden Anpassungsfaktor vervielfältigt werden:

Hauptsitz
Daxlander Str. 74
76185 Karlsruhe
Tel. 0721 5985-0

Zweigstelle
Birkenwaldstr. 145
70191 Stuttgart
Tel. 0711 2583-0

Bankverbindung
Landesbank Baden-Württemberg
BIC: SOLADEST600
IBAN: DE24 6005 0101 0001 0008 58

Sie erreichen uns
montags bis freitags
von 8 Uhr bis 16:30 Uhr

Internet / E-Mail
www.kvbw.de
info@kvbw.de

./.

Anpassung nach dem 31.12.2002	wirksam ab	Anpassungsfaktor
1.	01.04.2003 / 01.07.2003	0,99458
2.	01.04.2004	0,98917
3.	01.08.2004	0,98375
4.		0,97833
5.		0,97292
6.		0,96750
7.		0,96208

Bei der achten Anpassung nach dem 31.12.2002 wird der im Einzelfall maßgebende Ruhegehaltsatz mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt und gilt in der sich danach ergebenden Höhe als neu festgesetzt; gleichzeitig entfällt der bisherige Anpassungsfaktor zur Absenkung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Der bisherige (individuelle) Ruhegehaltssatz vermindert sich entsprechend, z.B. wird der Höchstruhegehaltssatz von 75 v.H. auf 71,75 absinken.

Die Mindestversorgung und die Unfallversorgung bleiben unberührt. Im Übrigen gelten die Regelungen des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 (Übergangsregelung und Neufestsetzung) auch für versorgungsberechtigte Hinterbliebene.

Da alle Maßnahmen immer im Zusammenhang mit einer linearen Anpassung erfolgen, ergibt sich vom Zahlbetrag her keine geringere Versorgung, sondern eine geringere Erhöhung der zustehenden Leistungen - Einzelheiten hierzu ersehen Sie aus den künftigen Bezügemitteilungen.

3. Internetangebot

Unter www.kvbw.de ist der KVBW und damit auch die Beamtenversorgungsabteilung im Internet präsent. Hier haben Sie auch die Möglichkeit, das Newsletter-Abo des KVBW zu beziehen und damit über Rechtsänderungen und Rundschreiben stets per E-Mail informiert zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Kommunaler Versorgungsverband

Baden-Württemberg